

GR_GERICHTE S 2011 115 vom 13. März 2012

GR Gerichte, 2012-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2011 115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_115)

FR: GR_GERICHTE S 2011 115 du 13 mars 2012

IT: GR_GERICHTE S 2011 115 del 13 marzo 2012

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 20

Februar 2009, mit weiteren Hinweisen). Aus denselben Gründen kann deshalb auch auf die in der Beschwerde eventualiter beantragten weiteren medizinischen Abklärungen verzichtet werden. f) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sämtliche im Rahmen der Rückfallmeldung vom 3. Februar 2010 geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom August 2001 zurückzuführen sind, sondern vielmehr unfallfremde Ursachen haben. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin denn auch ihre Leistungspflicht zu Recht verneint und die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

3. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht laut Art. 61 lit. a ATSG - von hier nicht zutreffender Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich kostenlos ist. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG e contrario hat die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.